



http://www.gib-acht-im-verkehr.de/0002_verkehrssicherheit/0002f_fahrrad/electroscooter.htm

E - Scooter (Elektro-Tretroller) sollen künftig¹ zugelassen werden

Quellen:

dpa-Meldung 10-2018 und weitere nachfolgende Presseinfos insbesondere zum Zeitpunkt (Verzögerung) des Inkrafttretens der *Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr*

Den Referentenentwurf für diese Verordnung (eKVF) finden Sie unter https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/Gesetze-19/II-15-referentenentwurf-ekfv-enorm.pdf?__blob=publicationFile

Künftig soll ein weiteres E-Fahrzeug offiziell auf die Straße dürfen: der altbekannte Tretroller in modernen Gewand mit Elektromotor und Akku, auch E-Scooter oder Kick-Scooter genannt.

Zwar sieht man die Elektro-Tretroller und ihre Fahrer schon länger durch Parks oder auf Radwegen herumflitzen. Ebenso wie Skateboards mit Elektromotor und querstehende Gefährte, Hoverboards genannt, mit zwei seitlichen Rädern. Erlaubt sind sie bisher alle nicht. Motorfahrzeuge, die schneller als sechs Kilometer pro Stunde fahren, brauchen in Deutschland für öffentliche Straßen eine Betriebserlaubnis sowie eine Versicherung. Beides fehlt. Das Fahren mit einem nicht versicherten Kraftfahrzeug ist ein Vergehen nach dem Pflichtversicherungsgesetz.



Bild: fotolia.com

Eine entsprechende „**Verordnung über die Teilnahme von „Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr“**“ ist in Vorbereitung. **Nach den letzten Informationen verzögert sich das ursprünglich auf Ende 2018/Anfang 2019 angekündigte Inkrafttreten dieser Verordnung deutlich.**

Die geplante Erlaubnis soll (bisher) nur für die Elektro-Tretroller² gelten.

Die E-Roller dürfen künftig mit **bis zu 20 Kilometern pro Stunde auf Fahrradwegen** fahren. Gibt es keinen Radweg, müssen sie auf die Straße ausweichen.



Für das Fahren auf anderen Verkehrsflächen können die Straßenverkehrsbehörden Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller zulassen. Eine allgemeine Zulassung kann durch Anordnung des Zusatzzeichens „Elektrokleinstfahrzeuge frei“ bekanntgegeben werden.

Sie müssen ausgestattet sein mit

- einer Lenk- oder Haltestange,
- zwei voneinander unabhängigen Bremsen,
- nach vorne und nach hinten wirkenden Fahrtrichtungsanzeigern (Blinkern) und
- einer helltönenden Glocke.

Die kleinen Roller brauchen außerdem **eine Versicherungsplakette**, ähnlich wie Mofas und kleine Motorroller, **Helme sind nicht vorgeschrieben**. Der Fahrer muss aber **mindestens 15 Jahre alt** sein und einen **Mofa-Führerschein oder eine andere Fahrerlaubnis** besitzen.

¹ Bis zur Veröffentlichung bzw. zum Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die aktuellen gesetzlichen Regelungen – siehe [unsere Infos](#)

² Inzwischen gibt es Hinweise, dass parallel zu E-Scootern auch Hoverboards oder Skateboards mit Elektromotor ohne Lenk- und Haltestange geregelt werden sollen.